

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Aufgrund § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum vom 13. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Anforderung jeweils 2 zusätzliche Ausfertigungen.

Die Einberufung kann für die Ratsmitglieder, die dies schriftlich beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden.

Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und die Vorlagen nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Festsetzung der Tagesordnung“

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Angelegenheiten, die ihr/ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.“

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil und ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an Tagesordnungspunkten in nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer teilnehmen, wenn ihr Aufgabenbereich durch den jeweiligen Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Verdienstausfallersatz und Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).“

5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder elektronischer Form, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.“

6. § 24 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet. Wird eine Unterschrift verweigert, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist den Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung gemäß § 1 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung erfolgt.

Jedes Ratsmitglied, das eine schriftliche Einladung erhält, kann – durch Abgabe einer (widerruflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Ratsbüro – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und statt dessen einen Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse durch das Ratsbüro über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen.

Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.“

7. In § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Für alle Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied oder sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger sind, erfolgt die Einberufung durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden zu den Absätzen 3 bis 10.

c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.“

8. In § 31 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Die Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem dürfen von den Rats- und Ausschussmitgliedern nicht an Dritte weiter gegeben werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.